

Gestützt auf Art. 88 und 90 bis BauG und Art. 21 ff. AwR werden folgende Gebühren erhoben:

1. Abwasseranschlussgebühren (einmalig) exkl. MWST
(Art. 88 BauG und Art. 23, 24 und 25 AwR)

1.1. Gebührenansatz in % der amtlichen Schätzung (Neuwert)

Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:	Kanalisation	ARA
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 1 Bauten mit geringem Abwasseranfall wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private Freizeit- und Sportanlagen 	1 %	1.25 %
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen 	1.25 %	1.5 %
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 3 Bauten mit starkem Abwasseranfall wie Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie- und Grossgewerbebauten 	1.5 %	1.75 %
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 4 Spezialfälle 	gemäss sep. Verträgen	

Die Ansätze für ARA-Anschlussgebühren von Altbauten mit bestehender Hauskläranlage können vom Gemeindevorstand, wie bisher, tiefer angesetzt werden.

1.2. Gebühr pro m² befestigte Fläche (die ersten 100m² sind gebührenfrei)

- **Befestigte Flächen (ohne Dachflächen) mit Anschluss an öffentliche Meteorwasserleitungen** **Fr. 5.--/m²**

2. Abwassergebühren (jährlich) inkl. MWST (Art. 90bis BauG, Art. 26, 27 und 28 AwR)

2.1. Grundgebühren

2.1.1. Beanspruchungsgebühr Gebäude

• Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:	Kanalisation	ARA
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 1 Bauten mit geringem Abwasseranfall wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten Wohnbauten bis 4 ½-Zimmerwohnung Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen/Ställe Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private Freizeit- und Sportanlagen 	Fr. 30.--	Fr. 80.--
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie Wohnbauten (ab 4 ½-Zimmerwohnung, Einfamilienhäuser, Haushälften) Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen 	Fr. 30.--	Fr. 80.--
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 3 Bauten mit starkem Abwasseranfall wie Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie- und Grossgewerbebauten 	Fr. 40.--	Fr. 90.--
<ul style="list-style-type: none"> • Objektklasse 4 Spezialfälle 	gemäss sep. Verträgen	

2.1.2. Beanspruchungsgebühr pro m² befestigte Fläche (die ersten 100m² frei)

• Befestigte Flächen (ohne Dachflächen) mit Anschluss an öffentliche Meteorwasserleitungen	Fr. 0.15 /m ²	---
• Dachflächen mit Anschluss an öffentliche Meteorwasserleitungen	---	---

2.2. Mengengebühren

2.2.1. Mengengebühr pro m³ Wasser (Basis Frischwasserbezug)

• Alle angeschlossenen Gebäude für verschmutztes Abwasser	Fr. 0.10 /m ³	Fr. 0.40 /m ³
---	--------------------------	--------------------------

2.2.2. Mengengebühr ohne Zähler und Spezialfälle (pauschal)

• Fälle gemäss Artikel 27, Absatz 3	gemäss sep. Veranlagung	
-------------------------------------	-------------------------	--

Durch den Gemeindevorstand beschlossen am 10. Dezember 2002.